



Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft

Branchenspezifische Kriterien zur Beurteilung von Betriebsstandorten

Branchengruppe:

Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Kunststoff- und Kautschukwaren

Branchennummern nach ASW: 31 (ohne 3140 und 3150), 32

1. Einleitung

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die Kantone dazu verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Nach Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1998 werden die Standorte in den KbS eingetragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

Betriebsstandorte sind Areale von Gewerbe- und Industriebetrieben, auf welchen umweltgefährdende Stoffe umgesetzt wurden und bei denen mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die Betriebstätigkeiten zu Schadstoffbelastungen des Untergrunds geführt haben. Die Daten der potenziell betroffenen Betriebsstandorte werden bei der kantonalen Verwaltung, den Gemeindebehörden und den Grundstücksinhabern erhoben. Die Auswertung der Daten stützt sich auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹. Der entsprechende branchenspezifische Entscheidungsbaum für die Branchengruppe „Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Kunststoff- und Kautschukwaren“ findet sich im Anhang.

Für eine einheitliche und transparente Beurteilung der Betriebsstandorte wurden diese Vorgaben in Kriterienkatalogen konkretisiert. Die Kriterienkataloge wurden für alle relevanten Branchengruppen erstellt und sollen den Betroffenen ermöglichen, die altlastenrechtliche Einstufung nachzuvollziehen.

2. Kriterien für den Eintrag eines Betriebsstandorts in den KbS

Folgende Kriterien sind für den Eintrag eines Standorts der Branchengruppe „Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Kunststoff- und Kautschukwaren“ in den KbS ausschlaggebend:

- Branchenzugehörigkeit und Alter des Betriebs

¹ BUWAL (2001): Erstellung des Katasters der belasteten Standorte – Vollzug Umwelt.

- Relevante Tätigkeiten
- Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe
- Branchenfremde Kriterien / andere Quellen von Belastungen des Untergrunds

Die detaillierte Vorgehensweise für die Beurteilung der Betriebsstandorte der Branchengruppe „Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Kunststoff- und Kautschukwaren“ ist in den nachfolgenden Kapiteln festgehalten.

2.1 Branchenzugehörigkeit

Gemäss Vollzugshilfe des BAFU zählt die Branchengruppe „Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Kunststoff- und Kautschukwaren“ zu den Branchen, bei welchen Belastungen des Untergrunds durch die Betriebstätigkeiten hervorgerufen werden können. Der Branchengruppe „Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Kunststoff- und Kautschukwaren“ gehören gemäss Allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (ASW) die Betriebe der Branchen Nrn. 31 und 32 an.

Die Mineralölindustrie (ASW-Codes 3140 und 3150) wird jedoch nicht der Branchengruppe „Herstellung von chemischen Erzeugnisse, Kunststoff- und Kautschukwaren“ zugerechnet. Die Beurteilung dieser Branchen erfolgt gemäss Kriterienkatalog „Mineralölindustrie“.

Reine Verwaltungssitze der Branchen Nrn. 31 und 32 gelten nicht als belastungsrelevant.

2.2 Betriebsgrösse

Betriebe der chemischen Industrie gelten unabhängig von der Mitarbeiterzahl als potentiell relevant. Vor einem Eintrag in den KbS wird aber geprüft, ob aufgrund der Prozesse am Standort und der eingesetzten Stoffe mit Belastungen des Untergrunds gerechnet werden muss.

2.3 Betriebsbeginn

Abgesehen von wenigen Ausnahmen gilt das Jahr 1985 als Zeitschwelle für einen Eintrag resp. Nichteintrag von Betriebsstandorten in den KbS. Nur Areale von stillgelegten oder noch in Betrieb stehenden Anlagen, Gewerbe- oder Industriebetrieben, auf denen vor 1985 umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz kamen, werden in den KbS eingetragen. Bei Betrieben, welche ihre Tätigkeiten 1985 oder später aufgenommen haben, kann davon ausgegangen werden, dass sie den Umweltvorschriften gemäss Umweltschutzgesetz (USG) entsprechen und der Umsatz von umweltgefährdenden Stoffen keine Belastungen des Untergrunds mehr verursachen.

Bei Branchengruppen, die von der Zeitschwelle 1985 abweichen, wird in den jeweiligen Kriterienkatalogen speziell darauf hingewiesen. Ebenfalls ausgenommen von der Zeitschwelle 1985 sind Standorte mit Unfällen oder anderen konkreten Hinweisen auf Belastungen.

2.4 Betriebstätigkeit und eingesetzte Stoffe

2.4.1 Relevante Tätigkeiten

In Anlehnung an die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2001) gelten folgende Tätigkeiten der Branchengruppe „Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Kunststoff- und Kautschukwaren“ als belastungsrelevant:

- Herstellung von chemischen Grundstoffen und Zwischenprodukten
- Herstellung von pharmazeutischen Präparaten
- Herstellung von Haarpflegemitteln, Kosmetika und/oder Seifen
- Herstellung von Reinigungs- und Waschmitteln
- Herstellung von Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Herstellung von Farben, Lacken und Beizmitteln
- Herstellung von Kunststoff- und Gummiprodukten
- Verarbeitung von Kunststoff
- Herstellung von Klebstoffen
- Herstellung von Feuerwerkskörpern und Sprengstoff
- Lagerung von chemischen Stoffen
- Einsatz von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW)

Gemäss der BAFU-Vollzugshilfe muss bei Betriebsstandorten der chemischen Industrie ein glaubhafter Nachweis vorliegen, dass keine Belastungen aus der Branchentätigkeit zu erwarten sind. Fehlt der glaubhafte Nachweis, wird davon ausgegangen, dass mindestens eine der oben erwähnten relevanten Tätigkeiten durchgeführt wurde.

2.4.2 Menge der eingesetzten, umweltgefährdenden Stoffe

Die Menge der am Standort eingesetzten umweltgefährdenden Stoffe ist massgebend für die Beurteilung der belastungsrelevanten Betriebe. Erst ab einer genügend grossen umgesetzten Stoffmenge ist eine hohe Wahrscheinlichkeit für Belastungen des Untergrunds gegeben.

Die entsprechende Mengenschwelle liegt für nicht-chlorierte organische Verbindungen bei 200 Liter (entspricht 1 Fass) pro Jahr und Produktionsprozess. Bei chlorierten Kohlenwasserstoffen gilt bereits ein Jahresumsatz von 50 Litern im gesamten Betrieb als relevant.

Liegen keine konkreten Angaben vor, wird davon ausgegangen, dass bei Betrieben der chemischen Industrie der Jahresverbrauch an umweltgefährdenden Stoffen die entsprechende Mengenschwelle überschreitet.

2.5 Branchenfremde Kriterien

Abgesehen von den Betriebstätigkeiten können folgende branchenfremde Ereignisse und Tätigkeiten Belastungen des Untergrunds hervorrufen:

- Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen
- Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände
- Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

2.5.1 Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen

Sind Belastungen des Untergrunds durch Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

2.5.2 Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände

Produktionsabfälle aus den Betrieben wurden in der Vergangenheit nicht immer umweltgerecht entsorgt. Oftmals wurden die Abfälle innerhalb des Gewerbeareals, z.B. in Geländemulden, entsorgt. Auch Abfälle von Gebäudeabbrüchen wurden auf diese Weise innerhalb des Areals entsorgt. Liegen konkrete Hinweise vor, dass am Standort Produktionsabfälle abgelagert worden sind, wird dieser in den KbS eingetragen.

2.5.3 Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

Wurde der Standort durch Betriebe anderer belastungsrelevanter Branchen genutzt, müssen diese nach deren branchenspezifischen Kriterien beurteilt werden. Liegen mit grosser Wahrscheinlichkeit Belastungen des Untergrunds durch die Tätigkeiten eines belastungsrelevanten Betriebs vor, wird der Standort in den KbS eingetragen.

3. Zusammenfassung der Beurteilungskriterien

Sind bei einem Standort der Branchengruppe „Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Kunststoff- und Kautschukwaren“ die Kriterien Branchenzugehörigkeit (Kap. 2.1) und Betriebsbeginn (Kap. 2.3) erfüllt UND fehlt ein glaubhafter Nachweis, dass keine Belastungen aus der Branchentätigkeit vorliegen, wird der Standort in den KbS eingetragen.

Sind Belastungen des Untergrunds aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten gemäss Kap. 2.1 und 2.4 wenig wahrscheinlich, wird der Standort nur in den KbS eingetragen wenn konkrete Hinweise zu Belastungen des Untergrunds aufgrund branchenfremder Kriterien vorliegen (z. B. aufgrund von Unfällen, Ablagerungen von Produktionsabfällen auf dem Gelände oder Nutzung durch andere belastungsrelevante Betriebe).

Es muss beachtet werden, dass ein Standort unabhängig von den oben genannten Kriterien in den KbS eingetragen werden kann, falls der Behörde konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrunds vorliegen.

Branchengruppe Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Kunststoff- und Kautschukwaren

